

VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Mai 2016

Abschnitt I:

Art. 7 Abs. 1 Ingress: Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken, haben von sich aus in Ausstand zu treten:

Bst. b^{bis}: wenn sie ~~in einer Streitsache~~ bei einer Anordnung einer Vorinstanz mitgewirkt haben;

Art. 7bis Abs. 3: ~~Der Entscheid~~ Ein Zwischenentscheid über den Ausstand kann mit dem in der Hauptsache gegebenen Rechtsmittel angefochten werden.

Art. 41 (neu im Nachtrag):

Abs. 1 Bst. i: Streichen.

Artikeltitel: b) Verwaltungsrekurskommission ~~als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes~~
1. als ordentliches Rekursgericht

Art. 41^{ter} (neu im Nachtrag):

Artikeltitel: ~~b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Kantonsgerichtes~~
2. als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Art. 41quater (neu):

Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

a) erstinstanzliche Verfügungen der Departemente in folgenden Angelegenheiten:

1. Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen zur Berufsausübung;
2. Disziplinar massnahmen gegen Medizinalpersonen;
3. Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014;

b) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Artikeltitel: 3. als Rekursgericht in besonderen Fällen

Art. 59bis Abs. 3: Der Präsident oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ~~sowie die notwendige und amtliche Verteidigung.~~

Art. 71e Bst. a: Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. ~~Ausgenommen sind~~ sowie personalrechtliche Klagen nach Art. 79 und 80 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011;

Art. 97bis Abs. 1 Bst. c (neu): im Bewilligungsverfahren betreffend die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie.

Art. 99 Abs. 3: Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung. ~~Das in der Hauptsache zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten.~~

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923):

Art. 7 Abs. 4 Satz 1: ~~Das Verwaltungsgericht~~ Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen von Kirchgemeinden und Konfessionsteilen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz.

Ziff. 3 (Änderung des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011):

Art. 78 (neu im Nachtrag):

Abs. 1: ~~Das Verwaltungsgericht~~ Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz.

Art. 81 (neu im Nachtrag): Die personalrechtliche Klage vor der Verwaltungsrekurskommission ist innert ~~sechs~~ drei Monaten seit Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu erheben.

Art. 81bis (neu): Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Artikeltitel: c^{bis}) Rechtsmittel

Art. 82 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 über die öffentlich-rechtliche Klage vor ~~Verwaltungsgericht~~der Verwaltungsrekurskommission.

Art. 85 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Die Schlichtungsstelle in Personalsachen führt in der Regel ~~innert vierzehn Tagen~~ in einem Monat seit Einreichung des Schlichtungsbegehrens die Verständigungsverhandlung durch.

Abs. 2:

Sie kann mit Zustimmung der Vertragsparteien ~~innert vierzehn Tagen~~ seit der Verständigungsverhandlung eine zweite Verständigungsverhandlung durchführen.

Art. 89 (neu im Nachtrag)

Bst. d:

~~Präsidentin oder Präsident~~ hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Ziff. 6 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 18 Abs. 1 Satz 1: Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder ~~eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie teilamtliche Richterinnen oder Richter~~ hauptamtliche, teilamtliche und nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ in der erforderlichen Zahl an.

Abs. 2:

Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Art. 24 Bst. f:

die ~~Präsidentin oder den Präsidenten~~ und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren hauptamtlichen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 28 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes zwei Jahre.

Art. 31bis (neu im Nachtrag)

Abs. 2:

Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen ~~Mitglieder~~ Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

Art. 38 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes, ~~und~~ des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

Art. 41bis (neu im Nachtrag)

Abs. 1 Bst. b:

~~Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sowie~~ Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Art. 44bis:

Streichen.

Art. 47 Abs. 1:

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat im Rahmen des ~~Staats-~~ VeranschlagBudgets den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

Abs. 3 Satz 1:

Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum ~~Veranschlag~~ Budget der Gerichte teilzunehmen.

Artikeltitel:

b) VeranschlagBudget

Art. 97 (neu im Nachtrag)

Abs. 1 Bst. e:

der Richterinnen oder Richter ~~und Ersatzrichterinnen oder Ersatz-~~ richter des Verwaltungsgerichtes.